



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studienfachs
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Studienfachübersicht Englisch im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen,

Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 **Ziele des Studienfachs**

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Englisch an Sekundarschulen/Gymnasien befähigen.

(2) Durch eine enge Verbindung von theoretischen und praktischen Studienanteilen und mittels eines hohen Anteils eigenständiger studentischer Projekt- und Gruppenarbeit soll Forschungs- und Transferkompetenz eines vielseitig vernetzbaren Wissens in folgenden Bereichen vermittelt werden: Sprachwissenschaft; Anglistik/Literaturwissenschaft; Amerikanistik /Literaturwissenschaft; Britische Studien und Amerikastudien; Anglistik und ihre Didaktik/Sprachlehr- und -lernforschung.

§ 3 **Zulassung zum Studienfach**

(1) In das Studienfach Englisch kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 RStPOLs verfügt und mindestens Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau „B2“ gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen kann.

(2) Die Sprachkenntnisse nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses mit ausgewiesenem Sprachniveau „B2“ gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen; sofern das Sprachniveau nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, gilt der Nachweis als erbracht, wenn aus dem Abiturzeugnis hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder
- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
 - University of Cambridge ESOL Examinations: B2 First (früher FCE) mit Mindestnote C;
 - TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 72 bzw. einer Bewertung von 4;
 - International English Language Testing System (IELTS) **General** oder **Academic** (auch online) mit einer Mindestnote von 5,5;
 - TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2;
 - Pearson: PTE Academic mit einer Mindestnote von 59;
 - UNiCert II;
 - TOEIC: mit einer Mindestnote in Listening und Reading von 785, Speaking von 160 und Writing von 150 (Es müssen alle 4 Module, ggf. als Doppelmodul absolviert, vorliegen.).

(3) Sprachkenntnisse müssen nicht nach Absatz 2 nachgewiesen werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nachweislich mindestens zwei Semester erfolgreich einen englischsprachigen Studiengang studiert hat oder muttersprachliche Englischkenntnisse vorliegen; als muttersprachlich i.S.d. Fachspezifischen Bestimmungen gelten durch Schul- oder Hochschulabschluss belegte Englischkenntnisse in einem englischsprachigen Land, wenn der Unterricht dort in englischer Sprache durchgeführt wurde.

§ 4

Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module gemäß § 29 RStPOLs examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) sind.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Einführungen (Basismodule): stellen Grundlagen, Methoden und Forschungseinrichtungen der Teilbereiche des Faches sowie die dazugehörigen Hilfsmittel vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an Seminaren (Aufbaumodule);
- b. Vorlesungen: dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie öffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes;
- c. Seminare (Aufbaumodule): schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung ausgewählter Themen. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Einsichten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können;
- d. Seminare (Vertiefungsmodule): dienen der forschungsbasierten, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen;
- e. Übungen: dienen sowohl der Ergänzung von Vorlesungen oder Seminaren als auch der Erarbeitung spezifischer Fragestellungen, um Gelegenheit zu detaillierteren Auseinandersetzungen oder zur Positionsbestimmung innerhalb der eigenen Wissensentwicklung zu geben;
- f. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über Strukturen der englischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen angeboten, wobei der Zugang zu einer höheren Niveaustufe vom Bestehen der vorangegangenen Niveaustufe abhängig ist;

- g. Tutorien: begleiten das Basismodul, Vorlesungen und gegebenenfalls Seminare. Sie vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- h. Exkursionen: dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen;
- i. Kolloquien: dienen der wissenschaftlichen Begleitung bei der Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie der kritischen Diskussion forschungsrelevanter Fragestellungen und Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen;
- j. Schulpraktische Übungen/Schulpraktika: behandeln das Planen, Ausführen und kritische Reflektieren von Unterrichtsstunden in der Schule. Sie dienen zudem der kritischen Überprüfung der Praxis der Theorie vor dem Hintergrund der Theorie der Praxis.

§ 6

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In den Studienfachübersichten (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Englisch sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars, eines Kolloquiums oder einer wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 5.000 Textzeichen (2 Seiten);
- c. Präsentation: 20 bis 30-minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung unter Einbeziehung (audio-)visueller/digitaler Medien;
- d. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung visueller/digitaler Medien;
- e. Themenorientierter Vortrag (Topic Oriented Talk TOT): Mündliche Präsentation einer fachspezifischen Fragestellung auf der Basis eines Thesenpapiers von 10-20 Minuten Dauer;
- f. Sitzungsführung (Leading the Class LC): Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas unter didaktisch reflektierter Einbeziehung der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer;
- g. Protokoll: eine kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung oder Arbeitsgruppen- bzw. Projektsitzung von maximal 5.000 Textzeichen (2 Seiten) Länge;
- h. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- i. Bibliografie: Quellensammlung zu einem vorgegebenen Thema;
- j. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Textes von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- k. Resümee aus Lektüre der Leseliste: inhaltlich zusammenfassende und themenbezogene Schlussfolgerung von lehrveranstaltungsbezogen ausgewählten Texten der Leseliste von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- l. Thesen zur Leseliste: Erarbeitung prospektiver Forschungsfragen zu lehrveranstaltungsbezogen ausgewählten Texten der Leseliste von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- m. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen: z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben;
- n. Unterrichtssimulation: in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen;

- o. Verfassen von Texten (writing assignments WA): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben von maximal 5.000 Textzeichen (2 Seiten) Länge;
- p. Exkursion (E): Erkundungsfahrt zur kritischen Überprüfung theoretischer und praktischer Fragestellungen vor dem Hintergrund lebenslangen Lernens.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 37.500 bis 50.000 Textzeichen / von 15 bis 20 Textseiten;
- c. Klausur: eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung über eine Dauer von mindestens 45 und höchstens 240 Minuten; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- d. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum, in dem die in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen dokumentiert, analysiert und zu reflektiert werden. Umfang: maximal 50.000 Textzeichen (20 Seiten) exklusive der Anhänge;
- e. Posterpräsentation: umfassende Illustration eines Forschungsgegenstandes anhand einschlägiger Literatur unter Einbeziehung visueller/digitaler Medien, ggf. mit mündlicher Vorstellung des Ergebnisses in max. 15 min;
- f. Portfolio: eine systematische Materialsammlung inklusive kritischer Reflexion, ggf. kumulativ, von maximal 50.000 Textzeichen (20 Textseiten);
- g. Podcast: ein Audiobeitrag mit 20 bis 25 Minuten Dauer und einem Script von 12.500-25.000 Textzeichen (5- bis 10 Seiten);
- h. Kumulative Klausur: Eine kumulative Klausur besteht aus maximal 5 Einzeltests, die über den Verlauf einer Lehrveranstaltung hinweg abgelegt werden. Die Einzeltests bilden gemeinsam eine einheitliche Prüfungsleistung und decken in ihrer Summe den Stoffumfang und den Bearbeitungsumfang einer regulären Klausur ab. Die in den Einzeltests erzielten Punkte werden addiert und ergeben zusammen die Gesamtpunktzahl der kumulativen Klausur. Ein Nichtbestehen oder Nichtantreten einzelner Einzeltests führt nicht automatisch zum Nichtbestehen der gesamten kumulativen Klausur, sofern anhand der Gesamtpunktzahl die Bestehensgrenze von mindestens 50% der in Summe erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht wird. Alle Einzeltests können in den regulären Wiederholungszeiträumen wiederholt werden;
- i. Unterrichtsentwurf: eine schriftliche Unterrichtsplanung von ca. 50.000 Textzeichen (20 Seiten);
- j. Lehrprobe: Vorführen von Unterrichtsstunden auf der Grundlage detailliert analysierender Unterrichtsentwürfe sowie eigener kritischer Reflexion; die Unterrichtsentwürfe haben dabei einen Umfang von ca. 12.500-25.000 Textzeichen (5 bis 10 Seiten).

(4) Gemäß § 20 Abs.1 RStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 7 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Englisch bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 13), in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 5, S. 37) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/27 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 13) in der Fassung der Vierten Ordnung zur

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 5, S. 37) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersichten

Studienfachübersicht Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

<i>Modul-ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- vorleistung</i>	<i>Modul- leistung bzw. Moduleil- leistungen</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfeh- lung Studien- semester</i>
Pflichtmodule									
ANG.06148	Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1. oder 2.
ANG.06103	Basismodul: Kulturwissen- schaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder kumu- lative Klau- sur	nein	1.
ANG.06095	Basismodul: Literaturwissen- schaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein	1.
ANG.06101	Basismodul: Sprachwissen- schaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein	1.
ANG.05272	Aufbaumodul: Kulturwissen- schaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klau- sur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	nein/ benotet	2.
ANG.05269	Aufbaumodul: Sprachwissen- schaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klau- sur oder Posterprä- sentation	ja	2.

ANG.08381	Basismodul Fachdidaktik	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	2. und 3.
ANG.08382	Aufbaumodul Fachdidaktik	Ja	6	5	Ja	Nein	T1: Unterrichtsentwurf T2: Lehrprobe	nein/ benotet	4. und 5.
ANG.05280	Aufbaumodul: Amerikanische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3.
ANG.03573	Aufbaumodul: Englische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3.
ANG.05273	Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3.
ANG.06149	Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3. und 4.
ANG.08383	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	6. und 7. oder 7. und 8. oder 8. und 9.
ANG.06150	Sprachpraxis III	Ja	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	5.
ANG.06151	Sprachpraxis IV	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur	ja	6.
ANG.08783	Schulpraktikum Englisch	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	6. und 7.
Wahlpflichtmodule									
Aufbaumodule Sprachwissenschaft (eines der zwei Aufbaumodule muss gewählt werden)									
ANG.05270	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	ja	2.

ANG.05276	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft III	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	ja	2.
Vertiefungsmodule Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft (es müssen insgesamt zwei Vertiefungsmodule aus zwei der drei Bereiche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft) gewählt werden)									
ANG.05294	Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft I	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation	ja	4. oder 5.
ANG.05295	Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation	ja	4. oder 5.
ANG.04629	Vertiefungsmodul: Amerikanistik Literatur I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio	ja	5. oder 6. oder 7. oder 8.

							oder mdl. Prüfung		
ANG.04630	Vertiefungsmodul: Amerikanistik Literatur II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung	ja	5. oder 6. oder 7. oder 8.
ANG.05292	Vertiefungsmodul: Anglistik Literatur I	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation	ja	5. oder 6. oder 7. oder 8.
ANG.05293	Vertiefungsmodul: Anglistik Literatur II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation	ja	5. oder 6. oder 7. oder 8.
ANG.05277	Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	ja	5.

ANG.05278	Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Posterpräsentation	ja	5.
ANG.05279	Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft III	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	ja	5.

T1 = Moduleilleistung 1

T2 = Moduleilleistung 2

T3 = ...

Hinweise zum Studienfach:

In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO:

1. Vertiefungsmodul Fachdidaktik

2. Aufbaumodul: Englische Literatur oder Aufbaumodul: Amerikanische Literatur

Beide Aufbaumodule der Literaturwissenschaft (Amerikanische Literatur und Englische Literatur) müssen belegt werden, aber nur eine (die bessere) der beiden Noten hat einen Anteil an der Abschlussnote (examensrelevant).

3. Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II

Studienfachübersicht Englisch im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfeh- lung Studien- semester
Pflichtmodule									
ANG.06148	Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benot et	1. oder 2.
ANG.06103	Basismodul: Kulturwissen- schaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder kumu- lative Klau- sur	nein	1.
ANG.06095	Basismodul: Literaturwissen- schaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein	1.
ANG.06101	Basismodul: Sprachwissen- schaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein	1.
ANG.05272	Aufbaumodul: Kulturwissen- schaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klau- sur oder mündliche Prüfung oder Port- folio oder Projektbe- richt	nein/benot et	2.
ANG.08381	Basismodul Fachdidaktik	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	2. und 3.
ANG.08382	Aufbaumodul Fachdidaktik	Ja	6	5	Ja	Nein	T1: Unter- richtsent- wurf T2: Lehr- probe	nein/benot et	3. und 4.

ANG.05273	Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3.
ANG.06149	Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3. und 4.
ANG.08383	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6. oder 6. und 7. oder 7. und 8. oder 8. und 9.
ANG.06150	Sprachpraxis III	Ja	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	5.
ANG.06151	Sprachpraxis IV	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur	ja	6.
ANG.08783	Schulpraktikum Englisch	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	6. und 7.

Wahlpflichtmodule

Aufbaumodule Sprachwissenschaft (eines der drei Aufbaumodule muss gewählt werden)

ANG.05269	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	ja	2.
ANG.05270	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	ja	2.
ANG.05276	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft III	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	ja	2.

Aufbaumodule Literaturwissenschaft (eines der Aufbaumodule muss gewählt werden)									
ANG.05280	Aufbaumodul: Amerikanische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3.
ANG.03573	Aufbaumodul: Englische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3.
Vertiefungsmodule (eines der Vertiefungsmodule muss gewählt werden)									
> Wenn das Aufbaumodul: Amerikanische Literatur belegt wurde:									
ANG.05292	Vertiefungsmodul: Anglistik Literatur I	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation	ja	5.
ANG.05293	Vertiefungsmodul: Anglistik Literatur II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation	ja	5.

> Wenn das Aufbaumodul: Englische Literatur belegt wurde:									
ANG.04629	Vertiefungsmodul: Amerikanistik Literatur I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung	ja	5.
ANG.04630	Vertiefungsmodul: Amerikanistik Literatur II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung	ja	5.

T1 = Modulelleistung 1

T2 = Modulelleistung 2

T3 = ...

Hinweise zum Studienfach:

In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO:

1. Vertiefungsmodul Fachdidaktik
2. Aufbaumodul: Englische Literatur oder Aufbaumodul: Amerikanische Literatur
3. Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II